WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER

SCHWEIZERISCHE GEBÄUDETECHNIKBRANCHE

Gesamtarbeitsvertrag für das Vorruhestandsmodell



VRM Gebäudetechnik
Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche

Durchführungsstelle
Stiftung VRM Gebäudetechnik
Fondation MPR Tdb
Fondazione MPA Tdc

Postadresse
Oberwiesenstrasse 2, 8304 Wallisellen
Telefon: +41 44 244 41 50
vrm-gt@vrmservices.ch
www.vrm-gt.ch

UNIA

Unia – Die Gewerkschaft
Unia – Le syndicat
Unia – Il sindacato

Sekretariat
Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 16
Telefon: 031 350 21 11
gewerbe@unia.ch
www.unia.ch

syna

Syna die Gewerkschaft
Syna syndicat interprofessionnel
Syna sindacato interprofessionale

Sekretariat
Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten
Telefon: 044 279 71 71, Telefax: 044 279 71 72
gewerbe@syna.ch
www.syna.ch

suissetec

Schweizerisch-Lichtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Association suisse et liechtensteinoise de la Technique du bâtiment (suissetec)
Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione (suissetec)

Sekretariat
Auf der Mauer 11, Postfach, 8021 Zürich
Telefon: 043 244 73 00,
info@suissetec.ch
www.suissetec.ch

abgeschlossen zwischen dem Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

einerseits und

der Gewerkschaft Unia,

der Gewerkschaft Syna

andererseits

Auflage	1
Gültig per	01.01.2027
Hinweis	Massgebend ist der deutsche Text des Gesamtarbeitsvertrags für das Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche (GAV-VRM). Sofern nicht ausdrücklich festgehalten, gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie die Bestimmungen in diesem Reglement für alle Geschlechter gleichermassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich 7

Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich 7
Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich 7
Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich 9
Art. 4 Freiwillige Unterstellung 9
Art. 5 Allgemeinverbindlichkeit 9

II. Friedenspflicht 9

Art. 6 Friedenspflicht 10

III. Finanzierung 10

Art. 7 Mittelherkunft 10
Art. 8 Beiträge 11
Art. 9 Beitragserhebung 11
Art. 10 Finanzplanung und Kontrolle 12
Art. 11 Änderung der Beitrags- und/oder Leistungspflicht 12

IV. Leistungen 12

Art. 12 Grundsatz 13
Art. 13 Leistungsarten 13
Art. 14 Anspruchsberechtigte Personen 13
Art. 15 Überbrückungsrente 15
Art. 16 Zusätzlicher BVG-Sparbeitrag 17
Art. 17 Bei Invalidität des Leistungsbezügers oder der anspruchsberechtigten Person 18
Art. 18 Beim Tod des Leistungsbezügers 18
Art. 19 Härtefallersatzleistungen 20
Art. 20 Antragsstellung und Kontrolle 21

V. Vollzug 21

Art. 21 Stiftung VRM Gebäudetechnik 21
Art. 22 Stiftungsrat 22
Art. 23 Sanktionen bei Vertragsverletzungen 23
Art. 24 Gerichtliche Zuständigkeit 23

VI. Schlussbestimmungen 24

Art. 25 Änderung gesetzlicher Vorschriften 24
Art. 26 Inkrafttreten und Vertragsdauer 24
Art. 27 Vertragsänderungen 24

VII. Anhänge 26

Anhang 1 zum GAV-VRM 26
Anhang 2 Alphabetisches Sachregister 27

Legende

ArG	Arbeitsgesetz
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
FZG	Freizügigkeitsgesetz
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GAV-VRM	Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche
NBUV	Nichtberufsunfallversicherung
OR	Obligationenrecht
Referenzalter	Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung
Reglement VRM	Leistungs- und Beitragsreglement für das Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche (VRM Gebäudetechnik)
Stiftung VRM	Stiftung Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VRM	Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche

In der Erkenntnis, dass die Arbeitnehmenden im Baugewerbe spätestens ab Alter 60 den physischen Belastungen nur noch bedingt gewachsen sind, diese Arbeitnehmenden aber bezüglich ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung eine wesentliche Ressource für die Branche und den einzelnen Betrieb darstellen, soll ein von den Sozialpartnern in der Gebäudetechnikbranche erarbeitetes Vorruhestandsmodell zur Verfügung gestellt werden. Dieses bietet den betroffenen Arbeitnehmenden die Möglichkeit, das Arbeitspensum im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den gegenseitigen Bedürfnissen und den physischen Möglichkeiten anzupassen bzw. zu reduzieren.
Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Umsetzung dieses Modells im Sinne von Art. 357b OR.
Zu diesem Zweck wird die Stiftung VRM Gebäudetechnik (nachfolgend Stiftung VRM) gegründet. Die Stiftung VRM ist für den gesamten Vollzug des GAV-VRM Gebäudetechnik zuständig.

I. Geltungsbereich

Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Der GAV-VRM gilt für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Genf, Waadt, Wallis und Tessin.

Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich

2.1 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden in Installations- und Vorfabrikations-, Reparatur- und Servicefirmen oder deren Betriebsteile, welche innerhalb und an der Gebäudehülle in den folgenden Branchenbereichen tätig sind:

a) Spenglerei und Gebäudehülle;
b) Sanitär einschliesslich Rohr- und Werkleitungen; ohne Entwässerung ausserhalb der Gebäude;
c) Heizung;

d) Klima und Kälte;
e) Lüftung;
f) Solarinstallationen in der Gebäudetechnik inkl. Verrohrung und Verbindung der einzelnen Elemente untereinander (ohne Installation 230 V), Leitungsführung im Bereich des Daches und am/im Gebäude bis zum Anschluss an die übrige Gebäudetechnik bei den Solarwärmeanlagen

Vom Geltungsbereich ebenfalls erfasst sind sämtliche Abteilungen und Betriebsteile von Firmen, die Arbeiten in der Gebäudetechnik ausführen, wie Liegenschaftsverwaltungen.

Ausgenommen sind Unternehmen der gewerblichen Kälte. Hersteller und Lieferanten sind ausgenommen, sofern sich die Montage und Wartung ausschliesslich auf die selbst hergestellten Komponenten und Produkte beschränkt.

2.2 Der GAV-VRM gilt unter Beachtung von Art. 3 GAV-VRM für alle angegliederten Betriebszweige eines unterstellten Betriebes, sofern diese nicht ausdrücklich durch Beschluss der Paritätischen Landeskommission (PLK) vom Geltungsbereich dieses GAV ausgenommen wurden.

2.3 Strukturierte Betriebe haben die einzelnen Betriebsteile den entsprechenden GAV zu unterstellen. Aus Gründen der Praktikabilität kann ein Unternehmen, gemäss Beschluss der Paritätischen Landeskommission (PLK) als homogener Mischbetrieb auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichtet werden. Dabei ist auf die Haupttätigkeit der Firma, welche ihr das Gepräge gibt, abzustellen. Ein homogener Mischbetrieb mit gesamthafter Zuordnung zu einem einzigen GAV ist anzunehmen, wenn:

a) die einzelnen Arbeitnehmenden nicht eindeutig einem Betriebsteil zugeordnet werden können;

b) die Arbeiten im Rahmen der üblichen Tätigkeiten des Unternehmens nur untergeordnete Bedeutung erlangen;
c) die einzelnen Abteilungen nicht als eigenständige Anbieter auf dem Absatzmarkt auftreten;
d) die einzelnen Betriebsteile von aussen nicht als solche erkennbar sind.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

3.1 Unterstellt ist das gesamte Installationspersonal inkl. Poliere, bauleitende Installateure und Chefinstallateure sowie die in der Werkstatt und im Magazin beschäftigten Arbeitnehmenden, ungeachtet ihres Arbeitspensums und Art der Entlöhnung.

3.2 Ausgenommen sind weiter:

a) der Betriebsinhaber und dessen Familienangehörige gem. Art. 4 Abs. 1 ArG;
b) höhere Vorgesetzte, denen Arbeitnehmende unterstellt sind oder die geschäftsleitenden Funktionen haben;
c) die Arbeitnehmenden, die vorwiegend, d.h. mehr als 50 %, eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, Projektierung oder Kalkulation ausführen;
d) alle Lernenden.

Art. 4 Freiwillige Unterstellung

4.1 Die Möglichkeit zu einer freiwilligen Unterstellung wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

Art. 5 Allgemeinverbindlichkeit

5.1 Die Parteien reichen unmittelbar nach Genehmigung und Unterzeichnung des GAV-VRM durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung ein.

II. Friedenspflicht

Art. 6 Friedenspflicht

6.1 Für die Dauer des GAV-VRM verpflichten sich die Parteien für sich, ihre Sektionen und Mitglieder, den Arbeitsfrieden zu wahren und insbesondere keine kollektiven, arbeitsstörenden Massnahmen innerhalb der Branche oder gegenüber einzelnen Betrieben zu treffen oder zu organisieren, um Forderungen im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche durchzusetzen.

III. Finanzierung

Art. 7 Mittelherkunft

7.1 Die Mittel zur Finanzierung des Vorruhestandsmodells werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden, durch Zuwendungen Dritter, durch Erträgnisse des Stiftungsvermögens sowie durch Sanktionen bei Vertragsverletzungen und Unkostenbeiträge geäufnet.

7.2 Für die Finanzierung gilt das Rentenwertumlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen ausschliesslich die nach versicherungstechnischen Grundsätzen gebildeten Barwerte für die in den entsprechenden Zeitperioden neu entstehenden VRM-Leistungen sowie die administrativen Kosten der Stiftung finanziert werden.

7.3 Das Reglement VRM regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherstellung des Finanzbedarfs.

Art. 8 Beiträge

8.1 Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt 0.80 % des massgeblichen Lohnes. Der Betrag wird monatlich vom Bruttolohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.

8.2 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 1.00 % des massgeblichen Lohnes.

8.3 Als massgeblicher Lohn gilt der UVG-Jahreslohn bis zum UVG-Maximum.

8.4 Die Deklaration der Gesamtjahreslohnsumme gemäss Art. 8.3 GAV-VRM, allenfalls korrigiert um die Lohnsumme nicht unterstellter Lohnbezüger, erfolgt durch den Arbeitgeber jährlich jeweils bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

Art. 9 Beitragserhebung

9.1 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung VRM die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden.

9.2 Der Betrieb hat bis zum 30. September eines Jahres mindestens 67 % der errechneten Jahresbeiträge zu entrichten. Die Jahresbeiträge werden anhand der gemeldeten oder geschätzten UVG-Lohnsummen des Vorjahres ermittelt und erhoben.

9.3 Der Restbetrag der Beiträge wird dem Betrieb gestützt auf die Summe der massgeblichen Jahreslöhne jährlich mit Fälligkeit 31. März ermittelt und in Rechnung gestellt.

9.4 Die Stiftung VRM stellt pro Mahnung CHF 100.00 sowie einen Verzugszins von 5 % ab Fälligkeit der ausstehenden Forderung in Rechnung.

9.5 Das Reglement VRM regelt die weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung.

Art. 10 Finanzplanung und Kontrolle

10.1 Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln der Finanzplanung und Kontrolle:

a) Es sind über die Altersstruktur der Arbeitnehmenden sowie deren Entwicklung genaue Statistiken zu erarbeiten und periodisch weiterzuführen.
b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind bei den Parteien des GAV-VRM zu beantragen.

Art. 11 Änderung der Beitrags- und/oder Leistungspflicht

11.1 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV-VRM auch während einer festen Vertragsdauer über die notwendigen Massnahmen.

11.2 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.

11.3 Sind nach der Bildung aller reglementarisch erforderlichen Reserven und Rückstellungen genügend finanzielle Mittel vorhanden, kann der Stiftungsrat die Leistungen verbessern.

11.4 Änderungen sollen frühestens 6 Monate nach dem Beschluss des Stiftungsrates in Kraft treten, wenn nicht deren Dringlichkeit kürzere Fristen gebietet.

IV. Leistungen

Art. 12 Grundsatz

12.1 Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.

12.2 Es werden Leistungen erbracht, welche die Reduktion des Arbeitspensums oder den vollständigen Vorruhestand innerhalb der letzten 5 Jahre bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Referenzalters ermöglichen bzw. finanziell abfedern. Der Leistungszeitraum ist auf jeden Fall auf die letzten 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Referenzalter beschränkt (mit Ausnahme von Härtefallersatzleistungen).

12.3 Details betreffend Leistungserbringung der Stiftung VRM regelt das Reglement VRM.

Art. 13 Leistungsarten

13.1 Es werden abschliessend folgende VRM-Leistungen erbracht:

a) Überbrückungsrenten – Art. 15 GAV-VRM;
b) Zusätzlicher BVG-Sparbeitrag – Art. 16 GAV-VRM;
c) Härtefallersatzleistungen – Art. 19 GAV-VRM.

13.2 Die Leistungen der Stiftung VRM werden mit Ausnahme der Härtefallersatzleistungen gemäss Art. 19 GAV-VRM nicht in Kapitalform ausgerichtet.

Art. 14 Anspruchsberechtigte Personen

14.1 Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmende in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) sie müssen 5 Jahre oder weniger vor dem ordentlichen AHV-Referenzalter stehen und;
b) ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und;
c) während mindestens 15 Jahren und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudetechnik gearbeitet und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM Gebäudetechnik erfüllt haben und;
d) zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfang des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sein.

Details regelt das Reglement VRM.

14.2 Ein Leistungsbezug ist frühestens ab dem 1. Januar 2028 möglich, sofern der Betrieb, in welchem der Leistungsbezüger unmittelbar vor dem Leistungsbezug angestellt ist, dem GAV-VRM seit mindestens 12 Monaten unterstellt war.

14.3 Wer wegen Arbeitslosigkeit die siebenjährige Frist nicht erfüllt, d.h. in dieser Zeit während höchstens 2 Jahren arbeitslos war oder direkte Kranken- oder Unfalltaggeldzahlungen erhalten hat, die anderen Voraussetzungen aber erfüllt (Art. 14.1 GAV-VRM), hat Anspruch auf eine ungekürzte Überbrückungsrente.

Das Reglement VRM regelt die Details.

14.4 Fehlende Jahre der Anstellung in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM können nicht eingekauft werden.

14.5 Eine Anspruchsberechtigung auf Vorruhestandsleistungen entsteht ausschliesslich auf Begehren der anspruchsberechtigten Person.

Art. 15 Überbrückungsrente

15.1 Die Überbrückungsrenten der Stiftung VRM werden ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.

15.2 Die Überbrückungsrente beträgt 36 % bis 72 % des leistungsbestimmenden Monatslohns, höchstens jedoch das 3,25-fache der maximalen monatlichen AHV-Rente.

Der leistungsbestimmende Monatslohn entspricht 1/12 des UVG-Jahreslohns (ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen) vor Rentenbeginn. Besteht zwischen dem aktuellen Monatslohn und einem der Monatslöhne der drei vorangehenden Jahre bei gleichem Beschäftigungsgrad eine Abweichung von mehr als 10 %, gilt als leistungsbestimmender Monatslohn der Durchschnitt der Monatslöhne der drei vorangehenden Jahre.

Details zur Bestimmung des durchschnittlichen ordentlichen Monatslohnes sind im Reglement VRM festgelegt.

15.3 Die der Überbrückungsrente zu Grunde liegende Arbeitszeitreduktion bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Referenzalters der anspruchsberechtigten Person bestehen. Die einmal gewählte Arbeitszeitreduktion kann im Laufe der Anspruchsberechtigung erhöht, nicht aber rückgängig gemacht werden.

Die bis anhin erbrachten Überbrückungsrenten werden angerechnet und können eine Kürzung der neu ermittelten Überbrückungsrente zur Folge haben.

Details sind im Reglement VRM geregelt.

15.4 Die Überbrückungsrente wird grundsätzlich nicht der Teuerung sowie der für die dem GAV-VRM unterstellten Betriebe jährlich beschlossenen Lohnerhöhung angepasst.

15.5 Die Inanspruchnahme ist möglich ab einer Reduktion der Erwerbstätigkeit (Reduktion der Jahresarbeitszeit) bzw. ab einer leistungsbedingten Reduktion des Einkommens um mindestens 10 %. Dieser Reduktion gleichgestellt ist die Aufnahme einer alternativen Tätigkeit, verbunden mit einem Funktionswechsel mit einem um mindestens 10 % reduzierten Lohn in einer dem GAV-VRM unterstellten Tätigkeit und Betrieb.

Leistungsbezüger, welche nur eine Teilrente beziehen und weiterhin Teilzeit arbeiten, müssen diese Teilzeitbeschäftigung in einem Betrieb ausführen, welcher dem GAV-VRM Gebäudetechnik unterstellt ist.

Wer eine VRM-Leistung aus dem GAV-VRM Gebäudetechnik bezieht, kann nicht Teilzeit in eine andere Branche wechseln. Er kann den Arbeitgeber oder die Funktion wechseln, nicht aber die Gebäudetechnikbranche.

Leistungsbezüger, welche eine Vollrente beziehen und nicht mehr arbeiten, dürfen mit einer Tätigkeit innerhalb der Gebäudetechnikbranche einen Jahresverdienst unterhalb der Eintrittsschwelle nach BVG erzielen und ausserhalb der Gebäudetechnikbranche einen solchen von CHF 12'000. Die beiden Einkommensgrenzen können nicht kumuliert werden.

Davon zu unterscheiden sind Nebenverdienste ausserhalb der Branche, welche seit mehr als 3 Jahren vor Beginn der Überbrückungsrente erzielt wurden. Diese dürfen auch bei Bezug der VRM-Leistungen im gleichen Umfang weitergeführt, aber nicht erhöht werden.

15.6 Der Auszahlungsmodus der Überbrückungsrente ist immer monatlich. Nebst der dem Lohnausfall entsprechenden monatlichen Überbrückungsrente der Stiftung VRM erhält die anspruchsberechtigte Person vom Betrieb weiterhin eine gekürzte monatliche Lohnzahlung.

15.7 Bei Schwankung im Beschäftigungsgrad von mehr als 20 % in den letzten 15 Jahren ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten 15 Jahre massgebend für die Berechnung des leistungsbestimmenden Monatslohnes.

Art. 16 Zusätzlicher BVG-Sparbeitrag

16.1 Der zusätzliche BVG-Sparbeitrag beträgt 18.00 % der jeweils erbrachten Überbrückungsrente, sofern der Leistungsbezüger neben der VRM-Überbrückungsrente keine BVG-Altersleistungen bezieht oder bezogen hat.

Der Sparbeitrag wird anteilig in Form einer einmaligen Zahlung per Ende jedes Jahres erbracht, über welches hinaus der Anspruch auf eine Überbrückungsrente besteht. Letztmalig erfolgt eine anteilige Leistung des BVG-Sparbeitrages bei Beendigung der Leistungspflicht infolge Erreichung des AHV-Referenzalters oder Tod.

Das Reglement VRM regelt die Details.

16.2 Der zusätzliche BVG-Sparbeitrag wird direkt an die Vorsorgeeinrichtung, bei welcher die anspruchsberechtigte Person über seinen Arbeitgeber zuletzt BVG-versichert war, ausgerichtet. Für diejenigen Personen, welche keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angeschlossen sind, bestimmt der Stiftungsrat die Art und Weise der Auszahlung.

Art. 17 Bei Invalidität des Leistungsbezügers oder der anspruchsberechtigten Person

17.1 Der Durchführungsstelle ist Meldung zu erstatten, wenn der Bezüger von VRM-Leistungen vor Erreichen des AHV-Referenzalters im Sinne der IV arbeitsunfähig oder invalid wird.

17.2 Wird der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des AHV-Referenzalters krankheits- oder unfallbedingt invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt.

Die Überbrückungsrente wird aufgrund einer ermittelten Überentschädigung nach Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) aus den Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nicht gekürzt. Hingegen gilt die Überbrückungsrente als zu meldendes Ersatzeinkommen. Im Falle einer erwiesenen Überentschädigung gemäss ATSG kann dies zu einer Kürzung der Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge führen.

17.3 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität noch keine Überbrückungsrente bezogen, entsteht auf dem invaliden Teil ihres Lohnes auch innerhalb der für den Leistungsbezug möglichen 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters kein Anspruch auf VRM-Leistungen. Auf dem weiterhin validen Teil des Lohnes sind Beiträge fällig bzw. es kann bei teilweiser oder gesamter Aufgabe der verbleibenden Erwerbstätigkeit ein anteiliger Anspruch auf eine Überbrückungsrente geltend gemacht werden.

Art. 18 Beim Tod des Leistungsbezügers

18.1 Der Tod des Bezügers von VRM-Leistungen ist der Durchführungsstelle durch die Hinterbliebenen umgehend zu melden. Es wird um Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines gebeten.

18.2 Stirbt der Bezüger von VRM-Leistungen vor Erreichen des AHV-Referenzalters, so endet der Anspruch auf VRM-Leistungen per Ende des Sterbemonats. Die infolge verspäteter Meldung zu viel bezahlten VRM-Leistungen sind der Stiftung VRM durch die Hinterbliebenen zurückzuerstatten.

18.3 Beim Tod des Bezügers von VRM-Leistungen verfällt der Anspruch auf den zusätzlichen BVG-Sparbeitrag per Ende des Sterbemonats.

18.4 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine Überbrückungsrente bezogen oder einen Anspruch darauf geltend gemacht, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen aus diesem GAV-VRM.

Art. 19 Härtefallersatzleistungen

19.1 Anträge auf mögliche Härtefallersatzleistung können Arbeitnehmende stellen, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) sie sind 55 Jahre (ab dem Tag des 55. Geburtstages) und noch nicht 60 Jahre alt (1 Tag vor dem 60. Geburtstag).
b) sie haben während 15 Jahren, davon die letzten 7 Jahre ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudetechnik gearbeitet und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM Gebäudetechnik erfüllt und
c) sind unfreiwillig und endgültig aus der Gebäudetechnikbranche (z.B. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung aus rein wirtschaftlichen Gründen, Nichteignungsverfügung der SUVA) ausgeschieden.

19.2 Ein allfälliger Anspruch auf sowie Art und Höhe einer Härtefallersatzleistung wird im Einzelfall abschliessend vom Stiftungsrat bestimmt. Die Ausrichtung erfolgt in Form einer Einmaleinlage an die Vorsorgeeinrichtung nach BVG/FZG der anspruchsberechtigten Person. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

Das Reglement VRM regelt die Details.

19.3 Ein Anspruch auf Härtefallersatzleistungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Härtefall nach dem 1. Januar 2032 eintritt.

19.4 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung VRM aus.

Art. 20 Antragsstellung und Kontrolle

20.1 Um Leistungen zu erhalten, haben die Anspruchsberechtigten mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn einen Antrag zu stellen und die Berechtigung zu belegen. Die Leistungspflicht der Stiftung VRM beginnt erst, wenn die Berechtigung vollständig nachgewiesen wurde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Antragstellenden die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

20.2 Bezogene Leistungen der Stiftung VRM, auf die kein Anspruch nach diesem Vertrag bestand, sind zurückzuerstatten.

20.3 Das Reglement VRM regelt die Details.

V. Vollzug

Art. 21 Stiftung VRM Gebäudetechnik

21.1 Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung des VRM Gebäudetechnik im Sinne von Art. 357b OR. Zu diesem Zweck wird die Stiftung VRM Gebäudetechnik gegründet. Die Stiftung VRM ist für den gesamten Vollzug des GAV-VRM zuständig und insbesondere berechtigt, die notwendigen Kontrollen gegenüber den Unterstellten durchzuführen und in Vertretung der Vertragsparteien im eigenen Namen Betreibungen und Klagen zu erheben.

21.2 Die Stiftung VRM kann die operative Umsetzung des Stiftungszwecks einer dafür geeigneten externen Organisation übertragen. Insbesondere kann die Stiftung VRM zur Erreichung ihres Zweckes Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

21.3 Die Stiftung VRM kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche gebildeten paritätischen Kommissionen, übertragen.

21.4 Den Kontrollinstanzen stehen zur Durchsetzung der Bestimmungen des GAV-VRM zudem insbesondere folgende Berechtigungen zu:

a) Unterstellungskontrollen bei Betrieben im Geltungsbereich des vorliegenden GAV-VRM, namentlich auch bei Betrieben mit gemischten Tätigkeiten, um die Zugehörigkeit zum betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich zu beurteilen;
b) Lohnbuchkontrollen;
c) Kontrolle der einzelnen Arbeitsverträge.

21.5 Die Vollzugsorgane des GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche und des GAV-VRM melden der Stiftung VRM unaufgefordert und umgehend alle Verfehlungen gegen den vorliegenden Vertrag, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle des GAV Gebäudetechnik (Lohnbuchkontrollen) feststellen.

Art. 22 Stiftungsrat

22.1 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung. Er bildet gleichzeitig die paritätische Kommission und kontrolliert die Einhaltung des GAV-VRM im Sinne von Art. 357b OR.

22.2 Der Stiftungsrat ist für die Kontrolltätigkeiten verantwortlich. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.

22.3 Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente.

22.4 Das Reglement VRM kann Einzelheiten über den Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Ausrichtung der Leistungen näher regeln.

Art. 23 Sanktionen bei Vertragsverletzungen

23.1 Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag können durch den Stiftungsrat mit Konventionalstrafen geahndet werden. Fehlbaren werden auch die Kontroll- und Verfahrenskosten auferlegt.

23.2 Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, werden mit einer Konventionalstrafe geahndet.

23.3 Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich im Einzelfall nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Betriebes sowie allfälligen früher ausgesprochenen Sanktionen. Die Konventionalstrafe kann bis zu CHF 120'000 betragen.

23.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.

23.5 Die Konventionalstrafen und die Kontroll- und Verfahrenskosten fallen der Stiftung VRM zu und sind gemäss Stiftungszweck zu verwenden.

Art. 24 Gerichtliche Zuständigkeit

24.1 Streitschlichtungen obliegen den ordentlichen Gerichten.

24.2 Bei Widersprüchen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung des Gesamtarbeitsvertrages VRM gilt der deutsche Wortlaut.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderung gesetzlicher Vorschriften

25.1 Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Vertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwenigen Anpassungen.

Art. 26 Inkrafttreten und Vertragsdauer

26.1 Der GAV-VRM tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

26.2 Der GAV-VRM wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, zum ersten Mal per 31. Dezember 2036.

26.3 Wird der GAV-VRM gekündigt und erfolgt keine Verlängerung mit Übernahme der bisherigen Verpflichtungen, so können nach Ablauf der Kündigungsfrist keine Ansprüche an die Stiftung mehr angemeldet werden.

26.4 Wird der GAV-VRM von keiner Seite gekündigt, so verlängert sich dieser jeweils automatisch um 2 weitere Kalenderjahre.

Art. 27 Vertragsänderungen

27.1 Einzelne Bestimmungen dieses GAV-VRM können geändert werden, sofern die vertragsschliessenden Parteien einer Änderung zustimmen. Gesetzliche Vorgaben und Auflagen der Aufsichtsbehörde an die Stiftung VRM bleiben vorbehalten.

Unterschriften der Vertragsparteien

Zürich, im September 2026

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Zentralpräsident
Dennis Reichardt

Direktor
Christoph Schaer

Gewerkschaft Unia

Präsidentin
Vania Alleva

GL-Mitglied
Bruna Campanello

Gewerkschaft Syna

Leiterin Gewerkschaftspolitik, Recht und Vollzug
Nora Picchi

Branchenleiterin
Susanna Sabbadini

VII. Anhänge

Anhang 1 zum GAV-VRM

gültig ab 1. Januar 2027.

Tabelle A: Überbrückungsrente gemäss Art. 15 GAV-VRM Gebäudetechnikbranche

Leistungsbestimmendes Alter [1] in Jahren und Monaten Von (JJ/MM) bis (JJ/MM)		Maximale monatliche Überbrückungsrente in % des leistungsbestimmenden Monatslohnes [(2)]
von	**bis**	
60/00	60/11	36.00 %
61/00	61/11	44.00 %
62/00	62/05	54.00 %
62/06	64/11	72.00 %

(1) gemäss Art. 15 GAV-VRM Gebäudetechnikbranche

(2) bis zu einem Monatslohn von höchstens dem 3,25-fachen der maximalen monatlichen AHV-Altersrente

Anhang 2 Alphabetisches Sachregister

A

Allgemeinverbindlichkeit Art. 5, S. 9
Änderung der Beitrags- und / oder Leistungspflicht b), S. 12
Änderung gesetzlicher VorschriftenArt. 25, S. 24
Anspruchsberechtigte Personen 13.2, S. 13
Antragsstellung und Kontrolle Art. 20, S. 21

B

Beiträge Art. 8, S. 11
Beitragserhebung 8.4, S. 11
Betrieblicher und beruflicher Geltungsbereich Art. 2, S. 7
BVG-Beitrag Art. 16, S. 17

F

Finanzierung 6.1, S. 10
Finanzplanung und Kontrolle Art. 10, S. 12
Friedenspflicht 5.1, S. 9
Freiwillige Unterstellung Art. 4, S. 9

G

Geltungsbereich 0, S. 7
Gerichtliche Zuständigkeit Art. 24, S. 23
Grundsatz Art. 12, S. 13

H

Härtefallersatzleistungen Art. 19, S. 20

I

Inkrafttreten und VertragsdauerArt. 26, S. 24
Invalidität des Leistungsbezügers oder der anspruchsberechtigten Person Art. 17, S. 18

L

Leistungen 11.4, S. 12
Leistungsarten 12.3, S. 13
Leistungshöhe Art. 15, S. 15 / Anhang 1, S. 26

M

Mittelherkunft Art. 7, S. 10

P

Persönlicher Geltungsbereich d), S. 9

R

Räumlicher Geltungsbereich Art. 1, S. 7

S

Sanktionen bei VertragsverletzungenArt. 23, S. 23
Stiftung VRM Gebäudetechnik Art. 21, S. 21
Stiftungsrat Art. 22, S. 22

T

Tod des Leistungsbezügers 17.3, S. 18

U

ÜberbrückungsrenteArt. 15, S. 15 / Anhang 1, S. 26
Schlussbestimmungen VI, S. 24

V

Vertragsänderungen Art. 27, S. 24
Vertragsdauer Art. 26, S. 24
Vollzug V, S. 21

Z

Zusätzlicher Sparbeitrag BVG Art. 16, S. 17



VRM Besser Verstehen.

VRM Gebäudetechnik
Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche

Was ist VRM?

Das Vorruhestandsmodell (VRM) ermöglicht einen flexiblen Übergang in die Pensionierung – sozial abgesichert und planbar.

- Vorruhestandsmodelle ab 60 Jahren
- Flexible Reduktion des Arbeitspensums
- Finanzielle Absicherung durch VRM-Rente
- Zusätzliche Beiträge für die Altersvorsorge

Für wen?

Für Betriebe und Mitarbeitende der Gebäudetechnik.

Für mehr Planungssicherheit, Wissenstransfer und nachhaltige Entwicklung.

Infos & Reglemente

Alle Grundlagen kompakt erklärt.

VRM-Rente berechnen

Individuelle Simulation einfach online.

Fahrplan & Termine

Alle wichtigen Schritte im Überblick.

vrm-gt@vrmservices.ch
www.vrm-gt.ch

VRM Services